

## **Freiheitsentziehende Maßnahmen, § 1906 Abs. 4 BGB**

Die Gerichte wenden in den letzten Jahren vermehrt die Grundsätze des „Werdenfelser Weges“ an, um freiheitsentziehende Maßnahmen entbehrlich zu machen, etwa durch die Verwendung geteilter Bettgitter, das Legen von Matratzen vor das Bett, die Schaffung sogenannter Bettnerster auf dem Fußboden oder die Benutzung von Niederflurbetten. Die Heimaufsicht kann Pflegeeinrichtungen anweisen, solche Niederflurbetten vorzuhalten, VG Würzburg, BtPrax 2014, 288. Zum „Werdenfelser Weg“ vgl. <http://werdenfelser-weg-original.de>. Es ist dadurch in der gerichtlichen Praxis zu einem deutlichen Rückgang der Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen gekommen. Im Jahr 2016 gab es rund 51.000 gerichtliche Genehmigungen.

### **1. Grundsätze**

Nach § 1906 Absatz 4 BGB sind bestimmte Freiheitsentziehungen in besonderen Einrichtungen genehmigungsbedürftig. Es handelt sich um die so genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen. Die Vorschrift gilt nur für volljährige Betreute bzw. Vollmachtgeber, nicht für Minderjährige, BGH, NJW 2013, 2969.

§ 1906 Absatz 4 BGB umfasst nicht nur individuelle, personenbezogene Einzelmaßnahmen, sondern auch Maßnahmen, die sich auf eine Mehrzahl oder alle Bewohner einer Einrichtung als Begrenzung der Bewegungsfreiheit auswirken, aber unterhalb der zeitlichen Schwelle für ein Eingreifen des § 1906 Absatz 1 BGB bleiben. Fehlt es an einer rechtswirksamen Einwilligung des Betroffenen, ist eine Maßnahme dann als freiheitsentziehend zu qualifizieren, wenn sie, ohne eine Unterbringung zu sein, die Bewegungsfreiheit des Betroffenen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig begrenzt und dies zumindest auch bezweckt. Die Bewegungsfreiheit ist betroffen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Betroffene ohne die Maßnahmen zu einer willensgesteuerten Aufenthaltsänderung in der Lage wäre, BGH, NJW-RR 2012, 1281.

Kurzzeitige Beschränkungen der Bewegungsfreiheit sind genehmigungspflichtig, wenn sie regelmäßig vorgenommen werden und nicht nur unerhebliche Verzögerungen – mehr als 30 Minuten – darstellen. Schließlich muss die Maßnahme zumindest auch auf eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Betroffenen zielen, BGH, NJW 2015, 865.

Auch neben einer Genehmigung nach § 1906 Absatz 1 BGB bedarf es im Einzelfall einer weiteren nach Absatz 4, wenn der Betroffene zusätzlich freiheitsentziehenden Maßnahmen ausgesetzt ist, BGH, NJW-RR 2015, 1347.

Zur Rechtfertigung von Fixierungsmaßnahmen auf Intensivstationen vgl. OLG Bamberg, NJW-RR 2012, 437.

### **2. Mittel der Freiheitsentziehung**

Als Mittel der Freiheitsentziehung nennt das Gesetz mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder sonstige Vorkehrungen. In der Praxis geschieht das z.B. durch:

- Das Festbinden des Betreuten durch einen Leibgurt am Stuhl oder Bett, also die typische Fixierung oder Fesselungen.

- Das Verhindern des Verlassens des Bettes durch Bettgitter oder besondere Schutzdecken.
- Das Einschließen im Zimmer eines Heimes, BGH, NJW-RR 2015, 1347, oder Abschließen eines Wohnbereiches, ohne dass der Betroffene einen Schlüssel erhält oder ein Pförtner das jederzeitige Verlassen des Wohnbereiches ermöglicht, BGH, NJW 2015, 865.
- Das Anbringen eines Therapietisches am Stuhl oder Rollstuhl.

Die Ausstattung von Heimbewohnern mit Signalsendern/ Personenortungschip, um ihr Verlassen der Einrichtung bemerkbar zu machen, muss differenziert betrachtet werden. Der Einsatz einer Personenortungsanlage und die Ausstattung von (hin- bzw. weglaufgefährdeten Bewohnern ist als solcher nicht freiheitsentziehend. Es handelt sich allein um eine Beaufsichtigungsmaßnahme, für die die Zustimmung des Betreuers bzw. Bevollmächtigten ausreichend ist, vgl. OLG Brandenburg, FamRZ 2006, 1481. Entscheidend ist, ob nach der Ortung ein Zurückhalten oder -bringen auch gegen den Willen des Heimbewohners erfolgt, das über ein gutes Zureden hinausgeht. Erst diese Zwangsmaßnahmen könnten einer Genehmigungsbedürftigkeit unterliegen, OLG Brandenburg, FamRZ 2006, 1481, LG Ulm, NJW-RR 2009, 225.

An einem Freiheitsentzug fehlt es auch, wenn der Betroffene nur kurzzeitig seiner Bewegungsfreiheit beraubt wird, also eine bloße Freiheitsbeschränkung vorliegt, BGH, NJW 2001, 888. In der Praxis wären hier z.B. Fälle der kurzzeitigen Fixierung auf einem Toilettenstuhl, vgl. AG Nidda, BtPrax 2007, 140, oder Türentriegelungsknöpfe, die mit wenig physischem und zeitlichem Mehraufwand zu überwinden sind, vgl. OLG Celle, NJW 2014, 163, zu nennen.

Zur Abgrenzung einer Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB zu einer solchen nach § 1906 Abs. 4 BGB vgl. LG Ulm, BtPrax 2010, 245

Ein Graubereich ist die Gabe von sedierenden/ beruhigenden Medikamenten. Eine Freiheitsentziehung liegt dann nur vor, wenn die Medikamente gezielt dazu verwendet werden, den Betreuten an der Fortbewegung in der Einrichtung oder am Verlassen der Einrichtung zu hindern. Werden Medikamente zu Heilzwecken oder aus therapeutischen Gründen gegeben, ist § 1906 Absatz 4 BGB nicht anwendbar, OLG Hamm, FGPrax 1997, 65. Eine Abgrenzung ist in der Praxis schwierig, in der Regel werden Ärzte sedierende Medikamente zu therapeutischen Zwecken verabreichen.

### **3. Längere oder regelmäßige Anwendung**

Die Freiheitsentziehung durch die genannten Mittel ist nur dann genehmigungspflichtig, wenn sie über einen längeren Zeitraum (Definition in der Literatur umstritten: 24 Stunden – 14 Tage) oder regelmäßig erfolgt. Regelmäßigkeit liegt vor, wenn eine freiheitsentziehende Maßnahme entweder stets zur selben Zeit (z.B. nachts oder mittags) oder aus wiederkehrendem Anlass (z.B. bei der Gefahr aus dem Bett zu fallen, wiederkehrend bei Unruhezuständen) erfolgt. Deshalb sind dann auch kurzzeitige Bewegungseinschränkungen genehmigungsbedürftig, es sei denn, es handelt sich nur um unerhebliche Verzögerungen bei der Ausübung der Bewegungsfreiheit, BGH, NJW 2015, 865.

Anerkannt ist aber auch, dass eine Genehmigungsbedürftigkeit bei akuter Notwehr oder Nothilfe, rechtliche Absicherung durch das Strafgesetzbuch, §§ 32 ff. StGB, oder bei einem kurzfristigen postoperativen Unruhezustand im Rahmen eines Durchgangssyndroms sowie bei einmaligem akuten Verwirrheitszustand nach Heimaufnahme nicht besteht.

#### **4. Räumlicher Geltungsbereich**

Der Betroffene muss sich in einer Anstalt, einem Heim oder sonstigen Einrichtung aufhalten. Gemeint sind z.B. stationäre Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe, Krankenhäuser oder teilstationäre Einrichtungen.

**Hinweis:** § 1906 Absatz 4 BGB umfasst ausschließlich freiheitsentziehende Maßnahmen in Einrichtungen. Werden freiheitsentziehende Maßnahmen im ambulanten/häuslichen Bereich notwendig, z.B. Abschließen der Wohnungstür, Bettgitter, Medikamente, so ist keine Genehmigung des Gerichts erforderlich, vgl. BayObLG, BtPrax 2003, 37. Die nicht vorgesehene Genehmigungspflicht bedeutet keineswegs die generelle Zulässigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahmen im familiären Bereich. Vielmehr unterliegen diese nunmehr nur den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften der Freiheitsberaubung, das heißt, es müssen allgemeine Rechtfertigungsgründe vorliegen. Diese können in der rechtskräftigen Einwilligung des Betroffenen oder im Rahmen der Notwehr/Nothilfe bestehen. Es sollte auch für den Betroffenen ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen bestellt werden.

#### **5. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen**

§ 1906 Absatz 4 BGB verweist insoweit auf § 1906 Absatz 1 BGB (siehe Informationen zur Unterbringung). Die Genehmigung unterbringungsähnlicher Maßnahmen soll aber auch dann möglich sein, wenn der Betroffene zwar in erster Linie Dritte gefährdet, damit aber zugleich die Gefahr verbunden ist, dass er selbst gesundheitlichen Schaden erleidet, OLG Karlsruhe, NJW 2009, 223: Angriffe auf Dritte, die sich zur Wehr setzen, drohende Eskalation genügt.

Ohne die vorherige Genehmigung des Gerichtes ist die freiheitsentziehende Maßnahme nur zulässig, **wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist**. Die Genehmigung ist dann unverzüglich nachzuholen, d.h. der Antrag auf Genehmigung ist sobald als möglich nachzureichen.

#### **6. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**

Wie bei § 1906 Absatz 1 BGB ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Dieser kann die Verwendung eines Pflegebettes mit geteiltem Bettgitterelement, das ein bewusstes Verlassen des Bettes gestattet, verlangen und eine Genehmigung ausschließen, AG Neuruppin, BtPrax 2004, 80. Gleiches kann in Bezug auf die Verwendung eines so genannten Bettnestes gelten, OLG München, FamRZ 2006, 441; AG Frankfurt a.M., FamRZ 2011, 1816: auch die Anschaffung eines Niederflurbettes ist zu prüfen. Die Erhöhung eines Bettgitters kann, muss aber nicht ein milderer Mittel als ein Bauchgurt darstellen, OLG München, FamRZ 2006, 441ff: Käfig- bzw. Gefängnischarakter. In Betracht kann auch eine – ggfs. über § 61 Abs. 1 Satz 2 – Var. 3 –

SGB XII bzw. §§ 19 Abs. 3, 53, 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX zu finanzierende (dazu SG Freiburg, BtPrax 2012, 35 bzw. LSG NRW, FamRZ 2013, 1335) – Nachtwache kommen, die die Verwendung eines Bettgitters entbehrlich macht. Der Betreuer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Pflegeeinrichtung alternative Hilfsmittel anbietet, um eine Fixierung entbehrlich zu machen, AG Frankfurt a.M., BtPrax 2013, 76 bestätigt durch LG Frankfurt a.M., FamRZ 2013, 1606. Pflegeeinrichtungen ihrerseits sind verpflichtet, als milderer Mittel sog. Niederflurbetten vorzuhalten, VG Würzburg, BtPrax 2014, 288. Zu beachten sind aber immer die tatsächlichen Gegebenheiten, LG Arnsberg, BtPrax 2016, 47: Fehlen von Niederflurbetten.